# Gesetz-und Verordnungsblatt

für bas

# österreichisch - illgrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Gorg und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und ber reichsunmittelbaren Stadt Trieft mit ihrem Gebiete.

## Jahrgang 1910.

IV. Stüd.

Ausgegeben und verfendet am 25. Jänner 1910.

4.

## Befet vom 11. Dezember 1908,

giltig für die Markgrafichaft Istrien, mit welchem die §§ 8, 9, 10 und 11 bes Landesgesetzes vom 27. Dezember 1903, L.-G.- und Brdgb. für das Rüstenland Mr. 33, betreffend die Landesauflage auf den Berbrauch von Bier, abgeändert werden.

über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### Mrt. I.

Die §§ 8, 9, 10 und 11 bes Landesgesetzes vom 27. Dezember 1903, L.-G.- und Brogb. für bas Küstenland Nr. 33, treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Birk-samkeit, und an beren Stelle treten folgende Bestimmungen:

#### \$ 8.

Uber Beschwerben, betreffend die Landesauflage auf den Berbrauch von Bier, entscheidet, bas Strafverfahren (§ 9) ausgenommen, ber Landesausschuß.

Die Beschwerde ist bei dem mit der Einhebung der Landesauflage betrauten Amte binnen 14 Tagen vom Tage, an welchem die Partei von der angesochtenen Berfügung in Kenntnis gesetzt worden ist, gerechnet, zu überreichen.

Bei Berechnung dieser Frift find die Tage des Postenlaufes in dem Falle nicht zu zählen, wenn die Beschwerde der Postanstalt gegen eine amtliche Übernahmsbestätigung übergeben worden ist.

Läuft die Frist an einem Sonntage oder einem allgemeinen Feiertage ab, so endigt bieselbe erft mit dem nächsten Werktage.

Die Beschwerde hat jedoch hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung. Wird der Beschwerde stattgegeben und übersteigt der Rückvergütungsbetrag 100 K, so werden vier Prozent jährlicher Bergütungszinsen vom ganzen Rückvergütungsbetrage, und zwar vom Zeitpunkte der Einzahlung bis zum Tage, an welchem die Partei von der Stattgebung verständigt wurde, geleistet.

In diesem Falle sind auch die im Sinne des dritten Absatzes des § 11 eventuell entrichteten Berzugszinsen rückzuvergüten und es gebührt der Partei, wenn der gesamte Rückvergütungsbetrag 100 K übersteigt, die Zahlung der Zinsen des Betrages.

#### \$ 9.

Übertretungen dieses Gesetzes und der Borfchriften der einschlägigen Bollzugsverordnungen werden, falls nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, mit Gelbstrafen von 5 bis 500 K geahndet.

Wenn jedoch die Auflage tatsächlich hinterzogen ober ber Gefahr einer Hinterziehung ausgesetzt wird, so sind die Geldstrafen mit dem Zwei- die Achtfachen des der Verkürzung ausgesetzten Betrages, mindestens aber mit dem Betrage von 5 K und höchstens mit dem Betrage von 1000 K zu bemeffen.

Für ben Fall ber Uneinbringlichkeit ber Gelbstrafen find an beren Stelle Arreftstrafen in ber Dauer von 12 Stunden bis ju einem Monate zu verhängen.

Bezüglich bes Strafverfahrens findet die Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Berjährung der Strafverfolgung der nach diesem Gesetz zu ahndenden Übertretungen eine Frist von einem Jahre festgesetzt wird.

Die Einbringung der Geldstrafen erfolgt im Sinne des § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Rr. 96, durch die politische Behörde; die Geldstrafen fließen in den Armensonds jener Gemeinde, in deren Bereiche die strafbare Handlung begangen wurde.

#### § 10.

Die Bollziehung der Strafe enthebt nicht von der Entrichtung der geschuldeten Landesauflage. Das Recht des Landes auf Nachzahlung hinterzogener Landesbierauflagenbeträge verjährt mit dem Ablaufe von drei Jahren nach erlangter amtlicher Kenntnis der Hinterziehung.

#### § 11.

Die Einbringung unberichtigter Auflagebeträge hat über Einschreiten bes mit ber Borschreibung betrauten Landesamtes entweder im Sinne des § 3 der kaiserlichen Berordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf gerichtlichem Wege zu erfolgen.

Für die Landesbierauflage samt Nebengebühren besteht ein gesetliches Pfandrecht mit dem Borzugsrechte vor allen Privatpfandrechten, jedoch nach dem privilegierten Pfandrechte der landesfürstlichen Steuern, an den Biervorräten der im § 2, 31. 2 dieses Geses bezeichneten Personen, insolange sich die Biervorräte in der Gewahrsame dieser Personen bestinden. Dieses Pfandrecht besteht jedoch nur zugunsten jener Auflagerückstände samt Nebengebühren, welche, vom Zeitpunkte der exekutiven Beräußerung des Pfandobjektes zurückgerechnet, nicht länger als ein Jahr anshaften.

Übersteigt der Gesamtrückstand 100 K, so können vier Prozent jährlicher Berzugs= zinsen, vom Fälligkeitstage jedes einzelnen vorgeschriebenen Anflagebetrages an gerechnet, eingehoben werben.

Der Juhaber eines der im § 2 biefes Gesetzes angeführten Gewerbe haftet für die dem Stellvertreter vorgeschriebene Auflage; desgleichen haftet derselbe für die dem Bächter vorgeschriebenen uneinbringlichen Auflagebeträge, wenn der Rückstand nicht über ein Jahr alt ist.

#### Art. II.

Dieses Geset tritt mit bem Tage seiner Rundmachung in Birksamkeit.

#### Art. III.

Mit dem Bollzuge des gegenwätigen Gesetzes find Mein Finanzminifter, Mein Minifter bes Innern und Mein Justigminifter beauftragt.

Bien, am 11. Dezember 1908.

## Franz Joseph m. p.

Haerdil m. p.

Jorfasch m. p.

Holzfnecht m. p.

#### 5.

### Befet vom 30. Dezember 1909,

giltig für die Markgraffchaft Iftrien, betreffend die Landesbierauflage.

über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### Art. I.

Die Bestimmungen der Landesgesetze vom 29. November 1881, Landes-Gesetz- und Berordnungsblatt für das Küstenland Nr. 24, und vom 26. Dezember 1900, Landes-Gesetz- und Berordnungsblatt für das Küstenland Nr. 5 ex 1901, werden, soferne sie sich auf die Landesbierauflage beziehen, außer Kraft gesetzt.

#### Art. II.

Die Pragraphen 1 und 12 bes Landesgesetzes vom 27. Dezember 1903, Landes-Gesetz und Berordnungsblatt für das Rüftenland Nr. 33, werden außer Kraft gesetzt und es treten die nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle:

#### \$ 1.

Das in der Markgrafschaft Istrien verbranchte Bier unterliegt einer besonderen Landesauflage. Das Ausmaß dieser Landesauflage wird alljährlich durch einen Landtagsbeschluß festgesetzt, welcher der Allerhöchsten Genehmigung zu unterziehen ist.

Falls ber Landtag nicht rechtzeitig darüber beschließen kann, so hat der Landesausschuß im Gegenstande einen einstweiligen Beschluß zu fassen, welcher gleichfalls der Allerhöchsten Genehmigung zu unterbreiten ift.

#### § 12.

Erfährt das Ausmaß der Bierauflage eine Anderung, so müssen die sestgesetzen und unverbrauchten, am Beginne des Zeitraumes, für den das Ausmaß der Auflage Geltung haben soll, im Lande vorhandenen Biermengen erhoben werden; wird die Auflage erhöht, so ist für jene Biermengen der Mehrbetrag zu entrichten, während bei Herabsetzung der Auslage der Landessonds den Berechtigten den entsprechenden Betrag rückzuvergüten hat; falls infolge Inkamerierung der Bierauflage oder aus anderen Gründen die Auflage ganz aufgelassen werden sollte, hat der Landessonds gleichfalls den ganzen Betrag der Auflage für die erhosbene, noch übrige Biermenge rückzuvergüten.

#### Art. III.

Das vorliegende Gefet tritt mit bem erften Janner 1910 in Rraft.

#### Art. IV.

Die zur Durchführung des vorliegenden Gesetzes nötigen Berordnungen werden von der k. k. kuftenländischen Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschuffe von Istrien und der k. k. Finanzdirektion in Triest erlassen werden.

#### Art. V.

Mit der Durchführung des vorliegenden Gesetzes find Mein Minifter bes Innern und Mein Finanzminifter beauftragt.

Bien, am 30. Dezember 1909.

## Franz Joseph m. p.

Bilinefi m. p.

Saerdil m. p.

Die zur Berühltenen bes vorliegenden sterpes stangen Amerikangen weiden von der L. E. köhnelandischen Stangelings in Eirperschaus mit dem Rechtschaftenen Inelen und der L. f. händestickliche in Trieft erlagen werden

F ME

The ber Densighelbung bes varliegeneer Lebour interior fixed in the fixed and fixed and fixed and the Best of the fixed and fixed incompanies.

We en an Eo Describer 1909

Frank Jefebb er:

Elkneh m. p.